

DZI Spenden-Tipps

Verkauf von Blinden- und Behindertenwaren

Werkstätten für behinderte Menschen fördern ihre berufliche Eingliederung. Rund 150.000 Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung arbeiten in bundesweit 1.200 Werkstätten für behinderte Menschen. Ihre handgefertigten Produkte präsentieren sie vor allem auf Basaren, Weihnachtsmärkten und in eigenen Werkstattdläden, keinesfalls aber an Haustüren oder per Telefonverkauf.

Erkennungssymbol für Blindenwaren

Blindenwerkstätten sind staatlich anerkannte handwerkliche Erwerbsbetriebe. Blindenwaren sind gekennzeichnet durch das Symbol der zwei erhobenen Hände, die zur Sonne greifen. Die Verkäuferinnen und Verkäufer dieser Waren müssen einen Blindenwarenvertriebsausweis bei sich führen. Als Blindenwaren dürfen nur vertrieben werden:

- Überwiegend handgefertigte Bürsten und Besen aller Art,
- Korbflechtwaren sowie Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten,
- Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten,
- mit Rahmen, Handwebstühlen oder einfachen mechanischen Webstühlen hergestellte Webwaren,
- Strick-, Knüpf- und Häkelwaren und durch Strickmaschinen hergestellte Waren,
- kunstgewerbliche Waren aus Keramik, Leder, Holz, Metall und Kunststoff,
- Federwäscheklammern,
- Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff.

Verzeichnis anerkannter Werkstätten

Die Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104, 90327 Nürnberg (www.arbeitsagentur.de) veröffentlicht regelmäßig im Internet ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Behindertenwerkstätten. Beim DZI können sich Interessierte erkundigen, ob eine bestimmte Werkstatt darin enthalten ist. Informationen gibt auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg (www.lebenshilfe.de) sowie das REHADAT Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation, Köln (www.rehadat.de).

Zusatzwaren

Nur in Verbindung mit den Blindenwaren ist den Blindenwerkstätten auch der Vertrieb so genannter Zusatzwaren gestattet, die nicht handwerklich hergestellt sein müssen:

- Korb- und Seilerwaren,
- Pinsel und Matten,
- einfaches Reinigungsgerät und Putzzeug.

Keine übersteuerten Preise zahlen

An den Haustüren oder (bei Unternehmen und Freiberuflern) per Telefonwerbung werden häufig übersteuerte Produkte mit dem Argument angeboten, dass der Verkauf blinde oder behinderte Menschen fördere. Lassen Sie sich nicht zu einer schnellen Entscheidung drängen, sondern sich genau erklären und möglichst schriftlich belegen, wie behinderte Menschen an der Herstellung beteiligt waren und welcher Anteil dem guten Zweck zufließt. Häufig soll der gemeinnützige Anschein das eigentlich rein kommerzielle Interesse verdecken.

Große Vorsicht bei Telefonwerbung

